

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/18852 –**

Tierversuche in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“, so der § 1 des Tierschutzgesetzbuches (TSchG). Tierversuche dürfen daher in Deutschland nur zu definierten Zwecken durchgeführt werden, die im § 7a des Tierschutzgesetzes festgelegt wurden. Hierbei muss die Unerlässlichkeit des Durchführens eines Versuches an einem Tier belegt werden, da für bestimmte Versuchszwecke auch Alternativen wie beispielsweise Zellkulturen und Computersimulationen eingesetzt werden können (vgl. <http://www.drze.de/im-blickpunkt/tierversuche-in-der-forschung/rechtliche-aspekte-der-forschung-an-tieren>). Die verschiedenen Aspekte der Unerlässlichkeit werden gemeinhin anhand des 3V-Prinzips (Vermeidung, Verfeinerung, Verringerung) der experimentellen Forschung mit Tieren illustriert (vgl. <http://www.drze.de/im-blickpunkt/tierversuche-in-der-forschung/rechtliche-aspekte-der-forschung-an-tieren>).

Zum Schutz von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke in Versuchen eingesetzt werden, trat zudem am 9. November 2010 die EU-Richtlinie 2010/63/EU in Kraft (vgl. https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/_texte/Versuchstierzahlen2017.html;nn=310198).

Obwohl diese Richtlinie bis zum 10. November 2012 in nationales Recht in den EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden sollte, hat Deutschland die Vorgaben dieser bis heute noch nicht ausreichend in das nationale Recht integriert (vgl. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/INF_19_4251). Daher hat die EU-Kommission im Juli 2018 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet (vgl. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/INF_19_4251).

Inspektionen, Sachkunde und Verwaltungsverfahren für die Genehmigung von Projektanträgen seien laut EU-Tierversuchsrichtlinien unzureichend und einige Bestimmungen fehlen gänzlich in Deutschland (vgl. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/INF_19_4251).

Aus Sicht der Fragesteller muss die Bundesregierung in Bezug auf die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD versprochene Verbesserung des Tierschutzes dafür Sorge tragen, die Vorgaben der EU-Richtlinie schnellstmöglich in nationales Recht vollständig zu integrieren, sodass Versuchstier-

schutzstandards verbessert werden und Versuchstiere keine unnötigen Qualen mehr erleiden können (vgl. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/656734/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>, dort die Zeilen 3996 bis 4003).

1. Wie viele Tiere starben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2018 durch Tierversuche (bitte nach Bundesländern, Tierarten sowie Versuchszwecken aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele Tiere davon verstarben nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Versuchen?
 - b) Wie viele Tiere davon starben nach Kenntnis der Bundesregierung an den Folgen der Versuche?
 - c) Wie viele Tiere wurden nach Kenntnis der Bundesregierung für wissenschaftliche Zwecke getötet, ohne dass zuvor an ihnen Eingriffe oder Behandlungen vorgenommen wurden?
 - d) Wie viele Tiere überlebten nach Kenntnis der Bundesregierung die Versuche und konnten nach den Versuchen an private Haushalte vermittelt werden?
 - e) Wie viele Tiere starben nach Kenntnis der Bundesregierung in privaten Laboren?

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Anzahl der Tiere, die in den Jahren 2013 bis 2018 im Rahmen von Tierversuchen, die vollständig unter Vollnarkose durchgeführt wurden, aus der die Tiere nicht mehr erwacht sind¹, eingesetzt wurden.

Tabelle 1: Im Rahmen von Tierversuchen, die vollständig unter Vollnarkose durchgeführt wurden, verwendete Tiere in den Jahren 2014² bis 2018

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl	271.881	159.720	146.810	178.095	138.677

Die Anzahl der Tiere, die in den Jahren 2013 bis 2018 für wissenschaftliche Zwecke getötet wurden, ohne dass zuvor an ihnen Eingriffe oder Behandlungen vorgenommen wurden, ist in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 4 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes getötete Tiere in den Jahren 2013 bis 2018

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl	819.094	789.926	754.700	726.267	738.484	686.352

Weitere Informationen zu den Fragen 1a, 1b, 1d und 1e liegen der Bundesregierung nicht vor.

¹ Schweregrad der Versuche „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“.

² Erst mit der Neufassung der Versuchstiermeldeverordnung vom 17. Dezember 2013 wurde die Meldepflicht auf die Erfassung des Schweregrades der Belastung ausgeweitet. Erstmals wurden die Daten des Jahres 2014 nach den neuen Anforderungen erhoben werden. Die entsprechenden Daten liegen daher für das Jahr 2013 nicht vor.

2. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Dunkelziffer, wie die bei Zucht und „Vorratshaltung“ getöteten Tiere, neben den offiziell erfassten Zahlen bei der Anzahl getöteter Tiere aufgrund von Tierversuchen in Deutschland (vgl. [https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/infos/statistiken/22-tierversuchsstatik/](https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/infos/statistiken/22-tierversuchsstistik/))?

Der Begriff der „Dunkelziffer“ auf der in der Frage verlinkten Website bezieht sich auf die Zahl der Tiere, die gezüchtet, getötet, aber nicht in Verfahren verwendet wurden. Diese wurde für Deutschland erhoben und an die Europäische Kommission übermittelt. Hierzu wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/18520 verwiesen.

Die Erfassung der Verwendung von Versuchstieren erfolgt im Übrigen gemäß der Versuchstiermeldeverordnung. Die erhobenen Daten werden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) veröffentlicht. Sowohl die Datenerhebung als auch die Ergebnisse sind somit transparent. Der Bundesregierung ist somit nicht ersichtlich, was mit „Dunkelziffer“ im Sinne der Frage gemeint sein soll.

3. Wie viele Tiere kamen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2014 bis 2018 in Tests von Giftstoffen und Qualitätskontrollen zum Einsatz (bitte nach Bundesländern und Tierarten aufschlüsseln)?

Die gemäß der Versuchstiermeldeverordnung erhobenen Zahlen sind in den nachfolgenden Tabellen 3 und 4 dargestellt. Eine weitergehende Aufschlüsselung der Daten findet nicht statt.

Tabelle 3: Verwendung von Versuchstieren bei der Herstellung und Qualitätskontrolle von medizinischen Produkten oder für toxikologische Sicherheitsprüfungen 2014 bis 2018 (aufgeschlüsselt nach Bundesländern)

Bundesland	2014	2015	2016	2017	2018
Schleswig-Holstein	11.334	16.637	8.385	6.098	3.388
Hamburg	93.143	83.082	87.265	87.054	96.483
Niedersachsen	12.701	13.837	15.784	12.107	9.478
Bremen	0	0	0	0	0
Nordrhein-Westfalen	104.355	91.830	79.322	75.660	61.765
Hessen	145.053	144.097	137.755	127.666	110.200
Rheinland-Pfalz	53.892	46.767	38.869	60.277	42.852
Baden-Württemberg	38.619	37.766	43.083	44.510	33.968
Bayern	89.987	86.116	54.014	72.935	63.629
Saarland	10	0	0	0	0
Berlin	75.979	73.167	63.475	50.384	44.979
Brandenburg	6.433	6.447	5.568	3.250	4.067
Mecklenburg-Vorpommern	610	3.262	3.670	2.769	2.891
Sachsen-Anhalt	23.803	23.725	13.426	11.867	9.317
Sachsen	6.946	1.910	2.001	1.703	1.171
Thüringen	393	297	2.364	646	62

Tabelle 4: Verwendung von Versuchstieren bei der Herstellung und Qualitätskontrolle von medizinischen Produkten oder für toxikologische Sicherheitsprüfungen 2014 bis 2018 (aufgeschlüsselt nach Tierarten)

Tierarten	2014	2015	2016	2017	2018
Mäuse	275.243	271.153	222.197	206.669	191.074
Ratten	185.823	171.442	162.204	170.444	151.931
Meerschweinchen	16.326	13.827	11.826	13.289	12.382
Goldhamster	799	646	364	526	188
Chinesischer Grauhamster	10	30	0	0	0
Mongolische Rennmäuse	1.773	1.713	2.097	1.502	203
Andere Nager	17.189	8.258	3.334	8.449	40
Kaninchen	102.828	108.449	95.685	89.782	82.925
Katzen	519	663	379	441	263
Hunde	3.178	2.880	2.478	1.981	2.109
Andere Fleischfresser	368	497	383	513	387
Pferde, Esel und Kreuzungen	84	23	40	103	7
Schweine	4.466	3.885	3.257	4.072	3.007
Ziegen	27	55	53	3	104
Schafe	648	276	714	736	887
Rinder	633	1.042	550	1.199	1.242
Marmosetten und Tamarine	133	160	9	141	150
Javaneraffen	2.100	2.442	1.756	2.662	2.605
Rhesusaffen	82	0	24	8	0
Andere Säugetiere	64	155	27	1	35
Haushühner	13.576	11.872	10.851	8.557	6.587
Andere Vögel	5.129	1.459	520	280	290
Reptilien	363	300	300	0	5
Frösche	5	132	80	91	0
Krallenfrösche	6	0	205	128	60
Andere Amphibien	104	60	72	59	0
Zebrabärblinge	19.859	16.967	23.425	31.379	17.307
Andere Fische	11.939	10.555	12.152	13.931	10.466
Summe	663.274	628.941	554.982	556.946	484.254

4. Wie viele Ablehnungen von Tierversuchsanträgen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2014 bis 2018 in Deutschland angefochten (bitte nach Bundesländern, Tierarten, Versuchszwecken sowie Schweregrad der Versuche aufschlüsseln)?
- Was waren die Gründe dafür, Anträge, die abgelehnt wurden, nach Anfechtung der Ablehnung letztendlich zu genehmigen?
 - Wie lange dauerte nach Kenntnis der Bundesregierung die Überarbeitungszeit von abgelehnten Anträgen, bis diese nach Anfechtung genehmigt wurden?
 - Gedenkt die Bundesregierung, eine öffentliche Plattform vorzuschlagen, auf welcher die Bundesländer alle gestellten Anträge veröffentlichen können?

- d) Welche Maßnahmen schlägt die Bundesregierung vor, um mehr Transparenz beim Thema „Tierversuche“ zu erhalten?

Die Fragen 4 und 4a bis 4d werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Durchführung der tierschutzrechtlichen Vorschriften sind die Behörden der Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen zu der Zahl der in Deutschland angefochtenen Ablehnungen von Tierversuchsanträgen keine Informationen vor. Ein Handlungsbedarf der Bundesregierung bezüglich der Einrichtung einer öffentlichen Plattform zur Veröffentlichung einzelner Tierversuchsanträge wird nicht gesehen und müsste zudem zunächst datenschutzrechtlich geprüft werden.

Der Bundesregierung ist es ein großes Anliegen, den transparenten Umgang mit dem Thema Tierversuche in der Öffentlichkeit zu fördern. Auch aus diesem Grund stellt das BMEL jährlich statistische Daten über die Verwendung von Versuchstieren (z. B. Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Tiere, Zweck und Art der Tierversuche, Schweregrad der Tierversuche) zur Verfügung.

Jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens ist eine Zusammenfassung des Vorhabens beizufügen. In dieser Zusammenfassung sind unter anderem der Zweck und der zu erwartende Nutzen des Versuchsvorhabens aufzuführen. Die Projektzusammenfassung wird nach Genehmigung des Versuchsvorhabens von der Genehmigungsbehörde an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) übermittelt und von diesem in der Datenbank AnimalTestInfo (www.animaltestinfo.de) im Internet veröffentlicht. Insofern werden sowohl über die Verwendung von Versuchstieren als auch über einzelne Versuchsvorhaben Informationen veröffentlicht. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

5. Wie viele Einrichtungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, an denen Tierversuche durchgeführt werden dürfen (bitte nach Bundesländern und Namen der Einrichtungen aufschlüsseln)?
6. Sind der Bundesregierung Firmen aus dem Ausland bekannt, die in Deutschland Tierversuche veranlassen, und wenn ja, welche Gründe gibt es aus Sicht der Bundesregierung dafür, dass diese Firmen in Deutschland Tierversuche veranlassen (bitte nach Bundesländern, Tierarten sowie Versuchszwecken aufschlüsseln)?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Durchführung der tierschutzrechtlichen Vorgaben sind die Behörden der Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen zu einzelnen Versuchstiereinrichtungen in und außerhalb Deutschlands oder zu deren Aktivitäten in Deutschland keine Informationen vor.

7. Welche Gründe für den Anstieg der Anzahl der verwendeten Affen und Halbaffen in Tierversuchen in Deutschland im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr sind der Bundesregierung bekannt (vgl. https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/_texte/Versuchstierzahlen2017.html;nn=310198)?

Der Anstieg resultiert in erster Linie aus einer vermehrten Verwendung von Affen im Rahmen von gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuchen. Grundsätzlich sind Schwankungen bei der Zahl der verwendeten Affen und Halbaffen

nicht ungewöhnlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schwankungen von Jahr zu Jahr umso eher zu erwarten sind, je geringer die absoluten Zahlen sind, da sich dann schon einzelne Versuchsvorhaben auswirken. So hat die Zahl verwendeter Affen im Jahr 2018 im Vergleich zu 2017 wieder abgenommen.

- a) Wie viele Affen und Halbaffen sind in den Jahren 2014 bis 2018 in Tierversuchen verwendet worden (bitte nach Bundesländern, Herkunft, Verwendungszwecken und Schweregrad der Versuche auflisten)?

Entsprechende Übersichten über die Verwendung von Affen und Halbaffen in Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes bezogen auf Schweregrad der Versuche, Verwendungszweck und Herkunft der Tiere sind in den nachfolgenden Tabellen 5 bis 8 dargestellt.

Tabelle 5: Verwendung von Affen und Halbaffen in Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes (aufgeschlüsselt nach Bundesland) in den Jahren 2014 bis 2018

Bundesland	2014	2015	2016	2017	2018
Schleswig-Holstein	0	0	0	0	0
Hamburg	0	0	0	0	0
Niedersachsen	466	752	600	815	836
Bremen	0	0	0	0	0
Nordrhein-Westfalen	2.017	1.977	1.304	2.115	2.012
Hessen	16	4	59	52	58
Rheinland-Pfalz	0	0	0	0	0
Baden-Württemberg	109	185	183	221	279
Bayern	12	6	8	4	10
Saarland	0	0	0	0	0
Berlin	156	180	229	229	74
Brandenburg	0	0	0	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	15	14	12	12	7
Sachsen	32	0	23	24	12
Thüringen	0	0	0	0	0

Tabelle 6: Verwendung von Affen und Halbaffen in Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes (aufgeschlüsselt nach der Herkunft) in den Jahren 2014 bis 2018

Herkunft	2014	2015	2016	2017	2018
In einem registrierten Zuchtbetrieb innerhalb der Europäischen Union geborene Tiere	346	414	192	360	381
Im restlichen Europa geborene Tiere	0	0	2	0	0
In Asien geborene Tiere	760	1.237	1.039	1.699	1.791
In Afrika geborene Tiere	789	732	530	628	437

Tabelle 7: Verwendung von Affen und Halbaffen in Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes (aufgeschlüsselt nach dem Verwendungszweck) in den Jahren 2014 bis 2018

Verwendungszweck	2014	2015	2016	2017	2018
Grundlagenforschung	399	311	309	213	177
Translationale und angewandte Forschung	95	192	318	442	356
Regulatorische Zwecke und Routineproduktion	2.315	2.602	1.789	2.811	2.755
Aus-, Fort- und Weiterbildung	14	13	2	6	0

Tabelle 8: Verwendung von Affen und Halbaffen in Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes (aufgeschlüsselt nach dem Schweregrad der Versuche) in den Jahren 2014 bis 2018

Jahr	Schweregrad				Gesamt
	keine Wiederherstellung der Lebensfunktion	gering	mittel	schwer	
2014	28	2.240	532	23	2.823
2015	3	2.159	949	7	3.118
2016	35	1.204	1.171	8	2.418
2017	8	1.743	1.717	4	3.472
2018	5	1.434	1.838	11	3.288

- b) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung vorzuschlagen, um diesem Trend entgegenzuwirken?

Wie oben dargestellt, sind Schwankungen in der Zahl der verwendeten Primaten nicht ungewöhnlich. Über mehrere Jahre betrachtet, lässt sich darauf kein genereller Trend im Hinblick auf eine vermehrte Verwendung von Affen im Rahmen von Tierversuchen erkennen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 7 und 7a verwiesen.

8. Wird aus Sicht der Bundesregierung bei Tierversuchen auch die individuelle Haltung der Tiere berücksichtigt?
Wenn nein, sollte diese nach Ansicht der Bundesregierung ins Tierschutzgesetz aufgenommen werden?

In Bezug auf die Haltung und Nutzung von Versuchstieren in der Europäischen Union setzt die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (EU-Versuchstierrichtlinie) den rechtlichen Rahmen. In Anhang III dieser Richtlinie sind Anforderungen an Einrichtungen sowie an Pflege und Unterbringung von Versuchstieren und in diesem Zusammenhang auch spezifische Vorgaben für einzelne Versuchstierarten vorgegeben. Die EU-Versuchstierrichtlinie wurde in Deutschland durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes und durch den Erlass der Tierschutz-Versuchstierverordnung in nationales Recht umgesetzt.

Das Tierschutzgesetz sieht unter anderem vor, dass Einrichtungen oder Betriebe, in denen Versuchstiere gehalten, verwendet oder gezüchtet werden, eine Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes benötigen. Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn unter anderem die verantwortliche Person ausreichende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und geeignete Räume und Einrichtungen für diese Tätigkeit vorhanden sind. Die Be-

wertung des Befindens sowie der Haltungsbedingungen von Versuchstieren hat zudem mindestens einmal täglich durch fachkundiges Personal zu erfolgen. Es sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, sobald festgestellt wird, dass den Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Dabei sind insbesondere die vorstehend genannten Vorgaben des Anhangs III der EU-Versuchstierrichtlinie zugrunde zu legen.

Die Durchführung tierschutzrechtlicher Vorschriften und damit auch die Erteilung der genannten Erlaubnis sowie die Kontrolle der betreffenden Einrichtungen und Betriebe obliegen den zuständigen Behörden der Länder. Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt oder in denen Versuchstiere gehalten werden, sind von den zuständigen Behörden regelmäßig und in angemessenem Umfang unter besonderer Berücksichtigung möglicher Risiken zu besichtigen.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage von Tierschützern, dass fast jeder Tierversuch bewilligt werde, sofern er formal korrekt gestellt sei (vgl. <https://www.houndsandpeople.com/de/magazin/aktuelles/eu-tier-versuchsrichtlinie-deutschland-droht-klage-vor-dem-europaischen-gerichtshof/>)?

Die Grundlage der rechtlichen Regelungen zur Durchführung von Tierversuchen ist der Ausgleich zwischen dem Grundrecht der Forschungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes) und der Staatszielbestimmung Tierschutz (Artikel 20 Buchstabe a des Grundgesetzes). Im Falle von Konflikten muss der Ausgleich dergestalt vorgenommen werden, dass einerseits das Grundrecht möglichst weit zum Tragen kommt, andererseits sich die Staatszielbestimmung so entfalten kann, dass kein Verfassungsgut vollständig zurücktreten muss. Gemäß tierschutzrechtlicher Vorgaben dürfen Tierversuche nur genehmigt werden, soweit sie zur Erreichung von im Tierschutzgesetz abschließend geregelten Zwecken unerlässlich sind. Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, ist insbesondere der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Jedes vorgesehene Versuchsvorhaben an Wirbeltieren wird zudem einer Prüfung im Hinblick auf die ethische Vertretbarkeit und auf Möglichkeiten der Belastungsminderung für die eingesetzten Tiere unterzogen. Für die Durchführung der tierschutzrechtlichen Vorgaben und somit auch für die Genehmigung von Tierversuchen sind die Behörden der Länder zuständig. Die zuständige Behörde darf einen Tierversuch nur dann genehmigen, wenn alle gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass diejenigen Versuchsvorhaben durchgeführt werden dürfen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen und somit die Fragen des Tierschutzes und der Forschung angemessen beachtet werden. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie viele der gestellten Tierversuchsanträge abgelehnt werden.

10. Ist der Bundesregierung der systematische Abbauplan von Tierversuchen, der 2016 in den Niederlanden veröffentlicht wurde, bekannt, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus diesem (vgl. <https://www.houndsandpeople.com/de/magazin/aktuelles/eu-tierversuchsrichtlinie-deutschland-droht-klage-vor-dem-europaischen-gerichtshof/>, <https://www.ncadierproevenbeleid.nl/>)?
11. Wurde bereits eine Gesamtstrategie zum Abbau der Tierversuche von der Bundesregierung erstellt?
Wenn ja, welche Punkte beinhaltet diese?

12. Welche konkreten Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes im Bereich Tierversuche, die im derzeitigen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“ angekündigt wurden, hat die Bundesregierung bereits vorgeschlagen (vgl. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/656734/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>, dort die Zeilen 3996 bis 4003)?

Die Fragen 10 bis 12 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Nationale Ausschuss gemäß Artikel 49 der Richtlinie 2010/63/EU (EU-Versuchstierrichtlinie) der Niederlande hat dem Niederländischen Minister für Landwirtschaft eine Stellungnahme vorgelegt, in der angekündigt wird, dass bis zum Jahr 2025 vollständig auf Tierversuche verzichtet werden könne. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die EU-Versuchstierrichtlinie den rechtlichen Rahmen in Bezug auf Tierversuche in der Europäischen Union setzt. Die Mitgliedstaaten dürfen keine darüberhinausgehenden Regelungen mehr erlassen.

Die EU-Versuchstierrichtlinie erfordert zudem einen Beitrag der Mitgliedstaaten zur Entwicklung und Validierung derartiger Ansätze. Um in möglichst allen Bereichen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, Alternativmethoden zu entwickeln und die zugehörige Forschung voranzutreiben, werden von der Bundesregierung verschiedene Projekte und Maßnahmen initiiert und unterstützt.

Der Bundesregierung ist es ein großes Anliegen, Tierversuche möglichst schnell durch Alternativmethoden zu ersetzen und die Anzahl verwendeter Versuchstiere zu reduzieren. Um in möglichst allen Bereichen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, Alternativmethoden zu entwickeln und die zugehörige Forschung voranzutreiben, werden daher verschiedene Projekte initiiert und unterstützt, die zum Ziel haben, Tierversuche möglichst schnell durch alternative Methoden zu ersetzen bzw. die Anzahl verwendeter Versuchstiere zu reduzieren. Dazu gehören unter anderem der Betrieb des Deutschen Zentrums zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R), die Forschungsförderung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), die Unterstützung der Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (set) sowie die Vergabe des Tierschutzforschungspreises des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Daneben fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch im Rahmen des Forschungsschwerpunktes „Ersatzmethoden zum Tierversuch“. Seit 1980 hat das BMBF fast 600 Projekte mit einem Fördervolumen von insgesamt mehr als 190 Mio. Euro unterstützt.

13. Inwieweit hat die Bundesregierung seit dem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland (Juli 2018, siehe Vorbemerkung der Fragesteller) Missstände bei Tierversuchen intensiv überprüft, und welche Einrichtung hat diese Prüfung durchgeführt?

Wann wird die Bundesregierung vorschlagen, die Gesetze für Tierversuche zu reformieren bzw. schärfere Gesetze zu verabschieden, um die EU-Richtlinie 2010/63/EU nicht weiter zu verletzen (vgl. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/INF_19_4251)?

Für den Vollzug der tierschutzrechtlichen Anforderungen und damit auch für die Genehmigung und Überwachung von Tierversuchen und Tierversuchsein-

richtungen sind die Behörden der Länder zuständig. Etwaige Verstöße gegen geltende gesetzliche Vorschriften werden von den zuständigen Behörden der Länder untersucht und bei Bestätigung geahndet. Ein Handlungsbedarf der Bundesregierung wird insofern nicht gesehen.

Um den Bedenken der Europäischen Kommission im Hinblick auf eine richtlinienkonforme Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie hinreichend Rechnung zu tragen, wurden der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 10. März 2020 entsprechende Referentenentwürfe zur Änderung des nationalen Rechts übermittelt. Von diesen Änderungen sind unter anderem das Genehmigungsverfahren von Tierversuchen, die behördliche Kontrolle von Versuchstiereinrichtungen, die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten in den Forschungseinrichtungen, die Zusammensetzung des Tierschutzausschusses der Forschungseinrichtungen und die jährliche Meldeverpflichtung der Forschungseinrichtungen betroffen. Die entsprechenden Rechtsetzungsvorschläge wurden den Fraktionen des Deutschen Bundestages am 24. Februar 2020 übermittelt. Sie sind zudem auf der Website des BMEL veröffentlicht.

14. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Unterschiede zwischen den gesetzlichen Rahmenbedingungen von Tierversuchen in Deutschland und den anderen EU-Mitgliedern, gegen welche die EU kein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, und welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung daraus?

Der Bundesregierung liegen keine vertieften Informationen bezüglich der Unterschiede zwischen den rechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Haltung und Nutzung von Versuchstieren in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor.

15. Wie sind die Veterinärbehörden, die für Kontrollen der Tierversuchseinrichtungen zuständig sind, personell ausgestattet?
Wie viele Kontrollen finden statt, und wird die Anzahl der verpflichtenden Kontrollen erreicht?

Für den Vollzug der tierschutzrechtlichen Anforderungen und damit auch für die Genehmigung und Überwachung von Tierversuchen und Tierversuchseinrichtungen sind die Behörden der Länder zuständig. Diese entscheiden in eigener Verantwortung über die zugrundeliegenden Strukturen sowie die personelle und finanzielle Ausstattung der zuständigen Veterinärverwaltungen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Personalausstattung der zuständigen Landesbehörden für die in Frage stehenden Kontrollen oder zur Anzahl der betreffenden Kontrollen vor.

16. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, dass die Digitalisierung im Bereich Tierversuche zu mehr Tierwohl beitragen kann?
Wenn ja, welche Möglichkeiten gibt es, und unterstützt die Bundesregierung bereits Projekte in diesem Bereich?

Um in möglichst allen Bereichen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, Alternativmethoden zu entwickeln und die zugehörige Forschung voranzutreiben, werden von der Bundesregierung verschiedene Projekte initiiert und unterstützt, die zum Ziel haben, Tierversuche möglichst schnell durch alternative Methoden zu ersetzen bzw. die Anzahl verwendeter Versuchstiere zu reduzieren. Durch diese Maßnahmen konnte die Entwicklung innovativer Ansätze be-

reits deutlich vorangetrieben werden und beispielsweise Computersimulationen und andere digitale Techniken in diesem Bereich entwickelt und etabliert werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Tierversuche langfristig immer öfter durch derartige Alternativmethoden ersetzt werden können.

17. Wie viele Alternativmethoden zu Tierversuchen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland zugelassen?

Um Antragstellern aber auch Tierschutzbeauftragten und Genehmigungsbehörden einen Überblick über existierende Alternativmethoden zu bieten, veröffentlicht das Europäische Zentrum zur Validierung alternativer Methoden (ECVAM) ein englischsprachiges Nachschlagewerk mit dem Titel „EURL ECVAM – Status report on the development, validation and regulatory acceptance of alternative methods and approaches“ (siehe auch unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/6e340c15-a2f6-11e9-9d01-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-search>).

18. Welche Alternativmethoden sind der Bundesregierung bekannt, die nach ein bis zwei Jahren als verbindliche Prüfrichtlinien vorlagen (bitte genaue Alternativmethode nennen in Bezug auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Förderung von Alternativmethoden zur Verringerung und Vermeidung von Tierversuchen und zur Verbesserung des Tierschutzes in der Produktion“ auf Bundestagsdrucksache 19/13736)?

Grundsätzlich werden Prüfrichtlinien auf der Ebene der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt. Der eigentliche Akzeptanzprozess nach erfolgreicher Validierung einer Alternativmethode wurde in den letzten Jahren wiederholt verkürzt. So wurde beispielsweise die LuSens-Methode im Jahr 2017 in den Arbeitsplan des OECD-Prüfrichtlinienprogramms aufgenommen und konnte bereits im Juni 2018 als Appendix IB der Prüfrichtlinie 442D veröffentlicht werden. Zu den Gesamtverfahren (einschließlich Validierung), die zur Verabschiedung und Veröffentlichung von neuen oder überarbeiteten Prüfrichtlinien führten, bzw. zu deren Dauer liegen der Bundesregierung keine konkreten Informationen vor.

19. Warum ist Deutschland aus Sicht der Bundesregierung Vorreiter in der Erforschung tierversuchsfreier Prüfmethode (bitte mit anderen EU-Mitgliedstaaten vergleichen; vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/tierschutzforschungspreis-1684528>)?

Tierversuche dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn entsprechende Methoden zum Ersatz oder zur Einschränkung von Tierversuchen nicht vorhanden sind. Um in möglichst allen Bereichen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, Alternativmethoden zu entwickeln und die zugehörige Forschung voranzutreiben, werden von der Bundesregierung verschiedene Projekte initiiert und unterstützt, die zum Ziel haben, Tierversuche möglichst schnell durch alternative Methoden zu ersetzen bzw. die Anzahl verwendeter Versuchstiere zu reduzieren. Der Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ des BMBF ist im Hinblick auf Kontinuität und Gesamtfördervolumen international einzigartig.

20. Ist der Bundesregierung die Stellungnahme „Genehmigungsverfahren für Tierversuche“ der Ständigen Senatskommission für tierexperimentelle Forschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom September 2018, in der erhebliche Probleme in der Praxis der Genehmigungsverfahren von Tierversuchen angesprochen werden, bekannt, und welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht sie aus dieser (vgl. https://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/2018/genehmigungsverfahren_terversuche.pdf)?
- a) Wie häufig kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zu Verzögerungen der Genehmigungsverfahren mit Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Bearbeitungsfristen in den Jahren 2013 bis 2018 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
- b) Hat die Bundesregierung bereits Maßnahmen vorgeschlagen, um die in dieser Stellungnahme genannten Probleme zu lösen?

Wenn ja, welche?

Die Fragen 20, 20a und 20b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Stellungnahme „Genehmigungsverfahren für Tierversuche“ der Ständigen Senatskommission für tierexperimentelle Forschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft ist der Bundesregierung bekannt. Der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorgaben, einschließlich deren Anwendung und Auslegung im Einzelfall, obliegt den zuständigen Behörden in den Ländern. So fallen auch die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft in ihrer Stellungnahme angesprochenen Umstände bei der Genehmigung von Tierversuchen und Versuchstierhaltungen in die Zuständigkeit der Länderbehörden. Im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit wirkt das BMEL auf einen bundeseinheitlichen Vollzug der angesprochenen Regelungen hin.